

Umweltkennzeichnungspflicht in Italien

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass am **1. Januar 2023** die Umweltkennzeichnungspflicht in Italien in Kraft getreten ist.

Das Gesetzesdekret **Nr. 116 vom 3. September 2020**, welches diese Verpflichtung regelt, sieht vor, dass alle **ab dem 1. Januar 2023** in Italien in Verkehr gebrachten **Verpackungen konform gekennzeichnet werden müssen**, „um die Sammlung, die Wiederverwendung und die Verwertung von Verpackungen zu erleichtern und den Verbrauchern korrekte Informationen über den endgültigen Bestimmungsort der Verpackungen zu liefern. Die Hersteller der Verpackungen sind außerdem verpflichtet, auf Grundlage der **Entscheidung 97/129/EG** der Kommission, im Hinblick auf eine korrekte Identifizierung und Klassifizierung die Art des verwendeten Verpackungsmaterials mitzuteilen“.

Außerdem wird durch das Dekret festgelegt, dass Verpackungen, die **bis zum 1. Januar 2023** bereits in Verkehr gebracht worden sind, bis zur Erschöpfung der Lagervorräte vermarktet werden dürfen.

Kennzeichnung von B2B (gewerblich) und B2C (Haushalt) Verpackungen

Auf den **B2B-Verpackungen** (Verpackungen, die für eine Nutzung im gewerblichen Bereich bestimmt sind) muss zwingend für jede manuell trennbare Komponente der Code des Werkstoffes gemäß der Entscheidung **129/97/EG** angegeben werden.

Alle anderen Informationen können freiwillig hinzugefügt werden, auch diejenigen, die sich auf die Entsorgung in die getrennte Müllsammlung beziehen.

Die Hinweise für die korrekte Entsorgung können entweder auf die Verpackung oder in die Transportdokumente angegeben werden.

Was die **B2C-Verpackungen** (Verpackungen, die für den Endverbraucher bestimmt sind) betrifft, muss im Sinne des Art. 219, Absatz 5, jede manuell trennbare Komponente folgende Informationen vorsehen:

1. Identifikationscode des Verpackungsmaterials gemäß der Entscheidung 129/97/EG.
2. Hinweise für die Entsorgung. Empfohlen wird, die Formulierung „*Raccolta (famiglia di materiale)*“ [Sammlung (gewichtsmäßig überwiegende Werkstofffamilie)] (z.B. „*Raccolta carta*“) anzugeben oder die Werkstofffamilie aufzuführen und den Wortlaut „*Raccolta differenziata*“ (getrennte Müllsammlung) hinzuzufügen (z.B. „*Carta. Raccolta differenziata*“).

Alle zusätzlichen Informationen können freiwillig hinzugefügt werden.

Sehr empfohlen wird die Angabe des folgenden Wortlautes „*Verifica le disposizioni del tuo Comune*“ (Bitte überprüfen Sie die Entsorgungsbestimmungen Ihrer Gemeinde).

Wichtig zu beachten ist, dass alle in der Umweltkennzeichnung enthaltenen Informationen auf Italienisch verfasst werden müssen.

Falls es nicht möglich sein sollte, den Identifikationscode auf jeder einzelnen Komponente abzubilden, weil beispielsweise nicht genügend Platz vorhanden ist, oder wegen anderer technologischer Einschränkungen, kann dieser auf der Präsentierverpackung angegeben werden.

QMS AHK ITALIEN_Merkblatt - Umweltkennzeichnung in Italien

Soll die gesamte Umweltkennzeichnung auf der externen Präsentierverpackung abgebildet werden, wird folgendes Format empfohlen:

- Art der Verpackung (Verpackungsart oder grafische Darstellung) der verschiedenen manuell trennbaren Komponenten;
- Identifikationscode des Verpackungsmaterials jeder einzelnen manuell trennbaren Komponente gemäß Entscheidung 129/97/EG;
- Hinweise für die Entsorgung mit deutlicher Angabe der Werkstofffamilie jeder einzelnen Komponente.

Sehr empfohlen wird die Angabe des folgenden Wortlautes „*Verifica le disposizioni del tuo Comune*“.

SPRAYDOSEN AUS STAHL MIT KUNSTSTOFFVERSCHLUSS



BOMBOLETTA	CHIUSURA	SEHR EMPFOHLEN
FE 40	PP 5	
Acciaio o metallo	Plastica	NOTWENDIGE INFORMATIONEN
RACCOLTA DIFFERENZIATA		
Verifica le disposizioni del tuo Comune. Conferisci in raccolta il contenitore vuoto.		EMPFOHLEN

Beispiel 1

Ausarbeitung der Grafik und der Form der Umweltkennzeichnung

Die Verordnung sieht keine spezifischen Vorschriften bezüglich der Grafik, der Farben oder der Größe der Kennzeichnung vor.

Wichtig zu erwähnen jedoch ist, dass, bei der Nutzung eines QR-Codes oder weiterer digitalen Kanäle, dem Verbraucher deutlich gemacht werden muss, dass das Symbol sich auf Informationen über die korrekte Sammlung der Verpackung bezieht.



Per conoscere la composizione e le modalità di raccolta di questo imballaggio visita il sito www.123.it



QMS AHK ITALIEN_Merkblatt - Umweltkennzeichnung in Italien

Wer ist für die Erfüllung der Pflicht verantwortlich?

Der erste Satz des Absatzes 5, Art. 219 führt nicht aus, welche Subjekte zur Kennzeichnung gemäß der technischen UNI-Normen verpflichtet sind. Der zweite Satz des Absatzes 5 erklärt hingegen ganz klar, dass die Hersteller diejenigen sind, die die Art der verwendeten Verpackungsmaterialien angeben müssen.

Der **Hersteller** der Verpackung ist verpflichtet, den Inhalt der Umweltkennzeichnung der Verpackung mitzuteilen, insbesondere in Bezug auf die alphanumerische Kodierung gemäß der Entscheidung 129/97, welche den Werkstoff der Verpackung angibt. Er muss auf jeden Fall dafür sorgen, dass diese Information auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise zur Verfügung gestellt wird.

Die physische Anbringung der Kennzeichnung auf der Verpackung aufgrund der vom Hersteller zwingend gelieferten Informationen ist aber eine geteilte Verantwortung zwischen dem Hersteller und dem Abfüller/Vertreiber, die über geschäftliche und vertragliche Abkommen geregelt werden kann, in denen auch klar festgelegt werden soll, ab wann und wo ein an der Lieferkette beteiligtes Subjekt diese Aufgabe übernimmt.

Zudem sieht der Artikel 261 Absatz 3 zum Thema **Sanktionen** Folgendes vor:

„Jeder, der im Binnenmarkt Verpackungen in Verkehr bringt, die die Voraussetzungen der Verpackungskennzeichnung nicht erfüllen, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von **5.200 bis 40.000 Euro**“.

Die Rechtsnorm ordnet somit unter die potenziell strafbaren Subjekte denjenigen ein, der diese Verpackungen in Verkehr bringt, darunter:

- die Lieferanten von Verpackungsmaterialien, Hersteller, Verarbeiter und Importeure von leeren Verpackungen und Verpackungsmaterialien;
- die Händler, die Vertreiber, die für die Abfüllung zuständigen Wirtschaftstreibenden, die Benutzer der Verpackungen und die Importeure von vollen Verpackungen.

Sonderfälle - Erläuterungsbericht des Ministeriums für den ökologischen Wandel vom 17. Mai 2021

In der Mitteilung vom 17. Mai 2021 hat das Ministerium für den ökologischen Wandel eine Liste von Fällen erstellt, in denen Alternativen zur üblichen Kennzeichnung vorgesehen werden dürfen:

- **Neutrale Verpackungen, mit besonderer Berücksichtigung von Transportverpackungen**

Bei neutralen Verpackungen ohne Grafik (z.B. transparente Beutel, nicht personalisierte Verpackungen) und Transportverpackungen (Kunststofffolien, Paletten, Kisten oder Wellpappzwischenlagen) und/oder mögliche Halbfertigverpackungen gilt die Verpflichtung zur Angabe der Zusammensetzung der Verpackung als erfüllt, wenn der Hersteller diese Informationen in die Transportdokumente oder durch digitale Kanäle, einschließlich digitaler Medien, angibt;

- **Verpackungen mit variablem Gewicht**

Bei Einwegverpackungen mit variablem Gewicht, die häufig an Frischetheken oder in der Gastronomie verwendet werden und dazu bestimmt sind, Lebensmittel zu enthalten, können die notwendigen Informationen in den Verkaufsläden durch Infoblätter übermittelt werden oder auf der Webseite zur Verfügung gestellt werden;

QMS AHK ITALIEN_Merkblatt - Umweltkennzeichnung in Italien

- **Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt und mehrsprachige Verpackungen**

Bei solchen Verpackungen dürfen die notwendigen Informationen über digitale Kanäle übermittelt werden oder, falls auch dies nicht möglich sein sollte, über die Website des Unternehmens und/oder des Verkäufers.

Weitere Quellen für Einblicke und praktische Beispiele:

Zum Thema Umweltkennzeichnung in Italien finden Sie nachfolgend den vom Conai zusammengestellten Leitfaden und die FAQs in deutscher Sprache:

- <https://www.etichetta-conai.com/de/dokumente/leitlinien-zur-umweltkennzeichnung-von-verpackungen/>
- [FAQs - Umweltkennzeichnung von Verpackungen \(etichetta-conai.com\)](#)

QMS AHK ITALIEN_Merkblatt - Umweltkennzeichnung in Italien

DEinternational Italia s.r.l. con socio unico

Sede legale / Sitz Via Gustavo Fara 26 - 20124 Milano - Italia
Capitale sociale / Grundkapital € 110.000
R.I. Milano 0591290968 REA Milano 1859546
C.F. - P. IVA 05931290968 Codice SDI USAL8PV

Tel +39 02 3980091 Fax +39 02 39800195
E-mail info@ahk.it
Pec amministrazione@pec.ahk-italien.it
www.ahk.it